Gemeindeamt Kleblach-Lind
A-9753 LIND im Drautal Nr. 25
Telefon (0 47 68) 217
Telefax (0 47 68) 217-4
E-Mail: kleblach-lind@ktn.gde.at
Bezirk Spittal an der Drau /Kärnten

Kleblach-Lind, 17.01.2022

GZ.: 153/9- 1/2022

Betreff: Alina Wernle und Daniel Possegger, Schönfeldstraße 4, 9754 Steinfeld
Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport, Kleblach

KUNDMACHUNG

Frau **Alina Wernle** und Herr **Daniel Possegger,** beide wohnhaft in **Schönfeldstraße 4, 9754 Steinfeld,** haben mit der Eingabe vom **11.01.2022** um die Erteilung der Baubewilligung für **den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport** in Kleblach-Lind, Kleblach, **auf der Parzelle Nr. 1342/4, KG 73403 Blaßnig, angesucht.**

Der Bürgermeister der Gemeinde Kleblach-Lind ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine **mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für**

Freitag, 04. Februar 2022, 09.45 Uhr

an. **Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.**

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus wird darauf hingewiesen, dass bei der Verhandlung die jeweils geltenden Verhaltensregeln einzuhalten sind.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt worden sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Kleblach-Lind, 9753 Lind/Dr. 25, während der Amtsstunden zur Einsicht der Beteiligten auf.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn

der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszupflocken.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister

Gemeinde Kleblach-Lind • Bez. Spittal a. d. Drau •

(Manfred Fleißner)

Amtstafel und Homepage der Gemeinde Kleblach-Lind

Angeschlagen am: 21.01.2022

Abgenommen am: